§ 66. Das Ausschließen der hunde zur Nachtzeit ift verboten, vielmehr muffen dieselben gerade zu dieser Zeit so gehalten werden, daß sie nicht durch heulen oder Bellen die Nachtruhe stören.

§ 67. Hunde ohne vorschriftsmäßigen Maulforb werden von den polizeilich dazu bestellten Personen eingefangen und, falls nicht binnen 3 Tagen ihre Einlösung erfolgt, getödtet. Bei der Einlösung find dem Abdeder das übliche Fanggeld und die Futterkoften zu entrichten.

§ 68. Berantwortlich find bei Hunden, welche auf der Straße oder in den Anlagen betroffen werden, zunächst deren Begleiter, sonft der Eigenthümer, Besitzer oder bestellte Bermahrer.

Bei Bughunden trifft die Strafe den Führer des Fuhrwerks.

An den Anfangs - bezw. Endpunkten nachbenannter Straßen finden sich Schilder mit folgendem Inhalt:

Das Befahren der Stein=, Breiten= und Judenstraße, sowie der Plattner= und Berräthergaffe ift für alles Lastfuhrwert, welches auf denselben nicht zu laden ober zu entladen hat, unterfagt.

Zuwiderhandlungen find strafbar aus § 366, No. 10 des Str.= B.= B.

Die Polizei = Berwaltung.

Polizei=Berordnung, betreffend das Anbringen von Marquijen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Berwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 und in Uebereinstimmung mit dem Magistrate wird in Abanderung des § 96 der Polizei=Berordnung vom 8. September 1877 Nachstehendes verordnet.

§ 1. Marquisen vor Thuren, Berkaufsläden, Schaufenstern und sonstigen Fenstern des Erdgeschoffes dürfen nicht ohne hierzu nachgesuchte und erhaltene polizeiliche Genehmigung, welche jedoch in jedem einzelnen Falle nur unter dem Borbehalte des derzeitigen Widerrufes ertheilt wird, angebracht werden. Dieselben durfen höchstens 2 Meter über die Stragenflucht hinaus und wo die Breite des Bürgersteiges geringer als 2,25 Meter ist, nur so weit vorfallen, daß der Bürgersteig in einer Breite von mindestens 0,25 Meter von der Rinnsteinkante frei bleibt und muffen fo hoch über dem Burgerfteige angebracht fein, daß an jeder Stelle, zwischen dem Niveau des Bürgersteiges und der Marquise ein freier Raum von 2,30 Meter übrig bleibt.

§ 2. Die Besitzer solcher Marquisen, welche vor Erlag der Polizei=Berordnung vom 8. September 1877 bereits vorhanden waren, und welche den in § 1 angegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, können von der Polizei-Berwaltung angehalten werden, diefelben binnen 4 Wochen nach erfolgter Publikation dieser Berordnung nach den obigen Bestimmungen abzuändern.

§ 3. Uebertretungen dieser Berordnung werden gemäß § 128 der Stragen-Ordnung vom

8. September 1877 mit Geldbufe bis zu 30 Mark oder Saft bis zu 8 Tagen bestraft.

Görlit, den 13. Juli 1887.

Die Bolizei = Berwaltung.

Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung zur Meldung baulicher Beränderungen beim Königlichen Kataster = Amt.

Die hiefigen Hausbesitzer find verpflichtet, die im § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1861 näher bezeichneten Veränderungen bei dem Königlichen Katafter - Umte anzumelden. hierzu gehören namentlich:

1. Neubauten;

2. Erhebliche Berbefferungen an den Gebäuden; 3. Bergrößerung der Hofraume und Sausgarten;

Beränderungen in der Benutung oder Einrichtung von Gebäuden, welche eine Abänderung der Besteuerung hervorrufen;

5. Beränderungen, welche bisher fteuerfreie Gebäude in fteuerpflichtige umwandeln.

Die Unterlaffung diefer Anmeldepflicht zieht empfindliche Geldftrafen nach fich, mahrend die Berzögerung der übrigen in dem bezeichneten Gefete naber bestimmten Unmeldefalle die Fortzahlung der Grund= und Gebäudesteuer bedingt.

Görlit, den 16. Juli 1888.

Der Magistrat.